

Task Force Wind des Thüringer Erneuerbare Energien Netzwerks (ThEEN) e.V.: Stellungnahme zum Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie der vorgezogenen öffentlichen Auslegung/ Anhörung im Rahmen der Änderungen des Regionalplanes Ostthüringen vom 04.03.2016

Zum ThEEN e.V.:

Das Thüringer Erneuerbare Energien Netzwerk e.V. wurde 2013 als Dachorganisation der erneuerbaren Energien und Energiespeicherung in Thüringen, mit dem Auftrag die verschiedenen erneuerbaren Energietechnologien zu vernetzen, für diese Synergieeffekte zu schaffen und Innovationen zu unterstützen, gegründet. Über seine Mitgliedsverbände Arbeitsgemeinschaft Thüringer Wasserkraft e.V., Bundesverband WindEnergie e.V. – Landesgruppe Thüringen, Erdwärme Thüringen e.V., Fachverband Biogas – Regionalbüro Ost, SolarInput e.V. sowie zahlreiche Einzelmitglieder, Forschungseinrichtungen, Kommunen und Institutionen vertritt und bündelt der ThEEN e.V. das Wissen von mehr als 300 Unternehmen.

Im Februar 2015 hat der ThEEN eine Task Force Wind gegründet, mit dem Ziel den Windausbau in Thüringen weiter voranzubringen, Handlungsbedarfe zu identifizieren sowie Kommunikationsprozesse zu intensivieren bzw. zu fördern. Mitglieder sind neben dem Bundesverband WindEnergie – Landesgruppe Thüringen und der Thüringer Energie- und GreenTech Agentur (ThEGA) und vor allem Vertreter der Windbranche (Projektierer und Hersteller) und im Themenbereich tätige Rechtsanwälte.

Allgemein

Den Trägern der Regionalplanung kommt eine gesteigerte Verantwortung zu, ausreichend Flächenpotenzial zur Windenergienutzung auszuweisen. Dieser Verantwortung ist sich die Regionale Planungsstelle Ostthüringen bewusst. Dennoch wird mit dem Entwurf des Abschnitt 3.2.2 kein durchgehend transparentes, nachvollziehbares und lückenloses Planungskonzept vorgelegt. Es findet keine ausreichende Abwägung aller relevanten Belange statt.

Ausschlusswirkung

Das Ziel der Landesregierung, zirka ein Prozent der Landesfläche für die Windkraftnutzung auszuweisen wird mit dem vorliegenden Entwurf im Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen nicht erreicht. Die auszuweisenden Vorranggebiete sollen ausweislich der Angaben in der Begründung zum Ziel der Raumordnung lediglich 0,88 Prozent des Planungsraumes erfassen.

Im Zuge konkreter Genehmigungsverfahren wird es zu einer Verringerung der bebaubaren Flächen aufgrund verschiedener Belange, wie beispielsweise Vogelschutz, Bauschutzbereich Flughafen, unzerschnittener und störungsarmer Raum kommen, da im Rahmen der Regionalplanaufstellung die Einzelfallprüfung bzgl. dieser Kriterien entfällt.

Eine Ausschlusswirkung im Sinne des §35 BauGB wird erreicht, wenn der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wird. Darüber hinaus ist es möglich, weitere Gebiete zur Windkraftnutzung auszuweisen, beispielsweise, wenn Gemeinden dies wünschen bzw. im Rahmen einer Bauleitplanung entsprechende Flächen ausgewiesen werden. Die Regionale Planungsgemeinschaft sollte jene Gemeinden, die einen Windenergiestandort bei sich wünschen, sofern keine Ausschlusskriterien dagegen sprechen, unterstützen. Damit würde eine größere Akzeptanz geschaffen werden.

Höhenbegrenzung

In Entfernungen zwischen 750 und 1.000 m zu Siedlungsflächen und Flächen mit vergleichbar schutzbedürftigen Nutzung wird die Anlagenhöhe auf 150 m über Grund beschränkt (Z 3-6 und Z 3-7). Diese Regelung trifft auf 10 Vorranggebiete zu und wird mit einem vorsorgendem Immissionsschutz sowie einer Abmilderung der dominanten Wirkung von Windenergieanlagen begründet. Der vorsorgende Immissionsschutz ist bereits über das BImSchG und die TA Lärm geregelt und findet somit Eingang in der Immissionsschutzgenehmigung. Eine Bebauung bzw. ein Repowering ist in diesen Gebieten äußerst schwierig. Dies wird durch die kommende Ausschreibungspflicht des EEG 2016 noch verschärft.

Abstände

Die Herleitung des 5-km-Abstandskriteriums zwischen zwei Windvorranggebieten ist unklar. Zum einen bringt der Plangeber zum Ausdruck, dass er den Abstand von 5 km zwischen zwei Vorranggebieten einer Einzelfallprüfung unterzieht, gleichzeitig erklärt er aber, dass dieser Abstand pauschal und einheitlich gelten soll. Eine pauschalierte Festlegung ist bei einem einzelfallbezogenen Restriktionskriterium nicht zulässig und somit ist das Vorgehen des Regionalplaners abwägungsfehlerhaft.

Teilweise grenzen ausgewiesene Windvorranggebiete direkt an Gewerbegebiet an. Im Kriterienkatalog ist für Gewerbegebiete ein Puffer von 300 m als weiches Kriterium eingetragen.

Sonstiges

Die Windhöflichkeit ist nicht als weiches Tabukriterium geeignet. Der wirtschaftliche Betrieb von Windenergieanlagen an windschwachen Standorten hängt von mehreren Faktoren ab und kann nicht pauschal ausgeschlossen werden. Des Weiteren nimmt die Windgeschwindigkeit in der Höhe exponentiell zu, so dass insbesondere in waldreichen oder komplexen Geländen trotz einer geringeren Windgeschwindigkeit als 6 m/s in 120 m Nabenhöhe in größeren Nabenhöhen ein wirtschaftlicher Betrieb möglich sein kann.

Der Plangeber in Ortthüringen hat einen Referenzertrag von 80 % angesetzt. Das EEG 2016 sieht hier einen Korrekturfaktor bis 70 % des Referenzertrages vor. Somit sollte eine Anpassung der Schwellenwerte für die Windhöffigkeit in der Planungsregion Ostthüringen auf 70 % des Referenzertrages angepasst werden.

Die ausgewiesenen Vorranggebiete weisen eine Mindestgröße von 15 ha aus und sollen mindestens den Bau von drei Windenergieanlagen ermöglichen. Innerhalb der ausgewiesenen Gebiete können Tabuflächen (bis zu 5 ha) erhalten sein. Es ist darauf zu achten, dass die (mindestens) drei Windenergieanlagen in den ausgewiesenen Flächen errichtet werden können.

Erfurt, 01.07.2016

Task Force Wind /des Thüringer Erneuerbare Energien Netzwerks (ThEEN) e.V.
Mainzerhofstr. 10
99084 Erfurt